

2 B 98.34950
M 9 K 96.53349



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

***** **

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,

***** **

- Beklagte -

beigeladen:



bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** **

***** **

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 6. Juli 1998,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 2. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Pongratz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kiermeir,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12. Juli 2002

am 24. Juli 2002

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 6. Juli 1998 wird der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. September 1996 insgesamt aufgehoben.
- II. Die Beklagte und die Beigeladene tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen je zur Hälfte.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beigeladene ist chinesische Staatsangehörige uigurischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] aus [REDACTED] (Usbekistan) kommend mit Hilfe eines Schleppers und mit einem gefälschten Pass mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte sie am 12. August 1996 Asyl.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 30. August 1996 gab sie im wesentlichen an, sie habe in

██████ bei ihrer Mutter gelebt, wo sie nach ihrem Abschluss am dortigen Gymnasium und anschließendem dreijährigen Besuch der Finanzfachschule ab ██████ in der Bibliothek der Akademie für Sozialwissenschaften gearbeitet habe. Zusammen mit einem Ehepaar, das Mitglied der "Ostturkestanischen volksrevolutionären Partei" gewesen sei, habe sie Kassetten mit politischem Inhalt besprochen, die dann vervielfältigt und verteilt worden seien. Das Ehepaar sei verhaftet worden. Ein ihr bis dahin unbekannter Mann habe sie davon unterrichtet und sie gewarnt, dass auch sie mit einer Verhaftung rechnen müsse, da ihre Stimme auf den sichergestellten Kassetten erkannt werden könnte.

Mit Bescheid vom 11. September 1996 erkannte das Bundesamt die Beigeladene als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit der am 1. Oktober 1996 erhobenen Klage beantragte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

den Bescheid der Beklagten vom 11. September 1996 aufzuheben.

Die Beigeladene habe nicht glaubhaft machen können, dass sie ihr Heimatland tatsächlich aus Angst vor drohender politischer Verfolgung verlassen habe.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vom 24. Juni 1998 gab die Beigeladene unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung an, seit ██████ Mitglied der "Ostturkestanischen Union in Europa e.V." zu sein. Sie habe am ██████ in ██████ vor der chinesischen Botschaft, im ██████ in ██████ am ██████ und am ██████ vor dem chinesischen Konsulat an Demonstrationen teilgenommen, wobei sie zeitweise ein Plakat bzw. die uigurische Fahne getragen habe. Zum Beweis hierfür legte sie verschiedene Fotos vor, die sie auf diesen Veranstaltungen zeigen sollen.

Mit Urteil vom 6. Juli 1998 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes vom 11. September 1996 in Nr. 1 auf und wies die Klage im Übrigen ab. Vorfluchtgründe habe die Beigeladene so widersprüchlich geschildert, dass sie nicht glaubhaft seien. Darüber hinaus habe die Beigeladene für ihre angebliche Einreise auf dem Luftweg nicht den vollen Beweis erbracht, so dass ein Anspruch auf Aner-

kennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a GG nicht bestehe. Zu Recht sei der Beigeladenen jedoch Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG gewährt worden. Es sei nicht auszuschließen, dass die Beigeladene wegen ihrer Mitgliedschaft in der Ostturkestanischen Union in Europa e.V. sowie der Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen bei einer Rückkehr nach China politischer Verfolgung ausgesetzt sein werde. Seit Jahren komme es in der chinesischen "Autonomen Region Xinjiang" zu massiven Unruhen. Die chinesische Regierung gehe mit Schärfe gegen "Separatisten" vor. Die Ostturkestanische Union in Europa trete für die Selbstbestimmung der Uiguren ein, vertrete also separatistische Ziele. Nach der Auskunftslage sei allein die Mitgliedschaft in dieser Organisation ein zu möglichen Verfolgungsmaßnahmen führender Umstand.

Mit der vom Senat mit Beschluss vom 5. April 2000 zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Ziel, den Bescheid des Bundesamtes vom 11. September 1996 zur Gänze aufzuheben, weiter. Die exilpolitischen Aktivitäten, die keine unmittelbare Wirkung auf die Verhältnisse in China hätten, seien anders zu beurteilen, als die in China selbst stattfindende Betätigung für eine von den chinesischen Behörden als separatistisch eingestufte Organisation. Empfindliche Reaktionen der chinesischen Behörden seien bei exilpolitischer Betätigung von Asylbewerbern im Ausland nur zu erwarten, wenn sich im Einzelfall eine aktive regierungsfeindliche Haltung manifestiere, die bei einem Nichteinschreiten der chinesischen Behörden einen "Gesichtsverlust" bedeuten würde. Es sei - auch für die chinesischen Stellen - feststellbar, dass Uiguren, die sich in Deutschland aufhalten, beinahe ohne Ausnahme Kontakt zur Ostturkestanischen Union in Europa e.V. aufnähmen. Deren Aktionen käme jedoch Breitenwirkung in der Regel nicht zu.

Der Bundesbeauftragte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage insgesamt stattzugeben.

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat zu der Frage, ob chinesische Staatsangehörige uigurischer Volkszugehörigkeit, die unverfolgt aus China ausgereist sind,

1. allein wegen ihrer Mitgliedschaft in einer uigurischen Exilorganisation, wie z.B. der "Ostturkestanischen Union in Europa e.V.", dem "Uigurischen Jugendkongress" bzw. dem "Weltkongress der Uigurischen Jugend", dem "Eastern Turkistan Zentrum", dem "Ostturkestanischen Nationalkongress",
2. wegen der Betätigung für eine derartige Organisation, insbesondere der Teilnahme an Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen,
3. wegen einer redaktionellen oder journalistischen Tätigkeit bei einer exilpolitischen Zeitung wie z.B. "Istiklar" (Zeitung des uigurischen Kongresses), "Ostturkestanische Jugend", "Utschkun", oder im Internet bzw. sonstigen Medien

bei einer Rückkehr nach China mit Verfolgungsmaßnahmen seitens der chinesischen Behörden rechnen müssen und von welcher Art solche Maßnahmen gegebenenfalls sind, Beweis erhoben durch Einholung gutachterlicher Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, des UNHCR, von amnesty international, des Instituts für Ostasienwissenschaften der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg, der Universität zu Köln, Ostasiatisches Seminar/Moderne China-Studien/Chinesische Rechtskultur, und von [REDACTED]

Der Senat hat die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2002 informatorisch angehört. Wegen ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten sowie die den Beteiligten mitgeteilten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, weil in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des Bundesbeauftragten ist begründet. Die Beigeladene erfüllt nach der im Entscheidungszeitpunkt bestehenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht. Sie ist im Falle einer Rückkehr nach China weder heute noch in absehbarer Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den dort bezeichneten Gefahren ausgesetzt.

1. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes und des politischen Charakters der Verfolgung besteht Deckungsgleichheit mit den Voraussetzungen, unter denen auf der Grundlage von Art. 16 a Abs. 1 GG die Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt. Ob eine derartige Bedrohung vorliegt, ist für unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgereiste Schutzsuchende im Abschiebungsschutzverfahren des § 51 Abs. 1 AuslG - ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren - nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (vgl. BVerwGE 91, 150/154 m.w.N.).

Dieser Prognosemaßstab kommt hier zur Anwendung, da nach dem insoweit rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Vorverfolgung ausscheidet und die Beigeladene dies nicht angreift. Daher hat sich die Berufung nur mit der Frage zu befassen, ob der Beigeladenen wegen ihrer Nachfluchtaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland, das sind die Mitgliedschaft in der Ostturkestanischen Union in Europa e.V. sowie ihre Teilnahme an drei Demonstrationen im [REDACTED] sowie im [REDACTED], Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren ist. Das ist zu verneinen.

Bei der Beurteilung, ob einem Ausländer politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwGE 79, 143/151; 89, 162/169). Es kommt entscheidend darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwGE 89, 162/169).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beigeladenen bei einer Rückkehr nach China politische Verfolgung droht.

2.1 Hinsichtlich der allgemeinen Lage in China und der Region Xinjiang geht der Senat von folgenden Erkenntnissen aus, die er aus zur Verfügung stehenden Beweismitteln und allgemein zugänglichen Quellen gewonnen hat: Die Autonome Region Xinjiang (früher: Ostturkestan) liegt im Nord-Westen Chinas und ist mit 1,65 Millionen km² die größte Verwaltungseinheit der Volksrepublik China. Hier leben ca. 16 Millionen Menschen, etwa sieben Millionen davon gehören dem Turkvolk der Uiguren an. Das Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen ist geprägt durch die historisch unbewältigten, bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Konflikte zwischen den jeweiligen Zentralregierungen Chinas und den moslemischen Ethnien in diesem Raum. Dem von nationalen Minderheiten besiedelten Grenzgebiet mit umfangreichen Öl- und Gasvorkommen widmete die chinesische Zentralregierung von jeher erhöhte Aufmerksamkeit. So ist die Erschließung des dünn besiedelten und unterentwickelten Raumes seit den fünfziger Jahren durch systematische Industrieansiedlungen, durch die Stationierung von Armeeeinheiten und durch eine offiziell geförderte Zuwanderung und Umsiedlung von Han-Chinesen betrieben worden. Der Anteil der Han-Chinesen in Xinjiang nahm allein zwischen 1953 und 1973 von 6,2% auf fast 40% der Bevölkerung zu. Die zentralstaatlich und sicherheitspolitisch motivierte Industrialisierungs- und Besiedlungspolitik veränderte nicht nur die gewachsenen

Produktions- und Marktverhältnisse, sondern führte auch zur weiteren Ausbreitung separatistischer Bewegungen. Seit Ende der achtziger Jahre kommt es in der Region Xinjiang bis in die jüngste Zeit in regelmäßigen Abständen zu Protesten, Unruhen und Bombenanschlägen, die die militärische und polizeiliche Gegengewalt der Staatsorgane hervorrufen (vgl. im Einzelnen Carsten Herrmann-Pillath/Michael Lackner Hrsg. Länderbericht China, Bundeszentrale für politische Bildung Schriftenreihe Bd. 351, S. 559).

2.2 Alle tatsächlichen oder vermeintlichen Bestrebungen in Xinjiang, die den chinesischen Herrschaftsanspruch über die Uiguren und die von ihnen bewohnten Gebiete in Frage stellen oder behindern (z.B. Autonomieforderungen und separatistische Untergrundtätigkeit) werden nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Lagebericht v. 7.8.2001, Stand Juni 2001, S. 10) mit unnachsichtiger Härte unterdrückt. Anfang Februar 2000 seien fünf Todesurteile gegen wegen separatistischer Aktivitäten angeklagter Uiguren vollstreckt worden. Im Juli 2000 seien sechs Personen in Xinjiang hingerichtet worden, von denen drei einer uigurischen Unabhängigkeitsbewegung angehörten.

2.3 Für separatistische Bestrebungen, die von im Ausland lebenden Uiguren ausgehen, ergibt sich ein differenziertes Bild:

Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Lagebericht S. 14) sind Angehörige ethnischer Minderheiten, die im Ausland leben und sich dort exilpolitisch betätigen, dann gefährdet, wenn sie nach chinesischem Verständnis als "Separatisten" einzustufen sind. Erkenntnisse darüber, dass die Teilnahme an Demonstrationen im Ausland - auch vor chinesischen Auslandsvertretungen - für sich allein oder in Verbindung etwa mit "illegaler Ausreise" oder Asylantragstellung bei einer Rückkehr nach China zu Repressalien führen, liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

Auch in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2001 im Rahmen des Beweisbeschlusses des Senats vom 1. Februar 2001 geht das Auswärtige Amt davon aus, dass das Ausmaß an Überwachung oder etwaiger repressiver Maßnahmen bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China maßgeblich von der Intensität der separatistischen Betätigung der betreffenden Person abhängt. Dabei hängt die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Überwachung oder Repressalien zu werden, nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes weniger von formalen Kriterien (z.B. Mitgliedschaft) ab als davon,

welches substantielle Gewicht die oppositionelle/separatistische Tätigkeit hat, und wie "gefährlich" sie aus der Sicht der chinesischen Führung ist. Dabei komme es u.a. auf die Fragen an, ob die betreffende Person als führendes Mitglied einer separatistischen Bewegung anzusehen ist, ob sie bereits durch separatistische Aktivitäten in China aufgefallen ist und welche Resonanz ihre Aktivitäten in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat.

Etwas anderes lässt sich auch nicht der mit Beweisbeschluss des Senats vom 1. Februar 2001 eingeholten Auskunft von amnesty international vom 29. April 2002 entnehmen. Amnesty international weist zunächst darauf hin, dass verschiedene Straftatbestände Verfolgungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Ostturkestanischen Union in Europa erlauben, da sich diese Organisation das Ziel gesetzt habe, die Unabhängigkeit der von Uiguren bewohnten Gebiete im Nordwesten der Volksrepublik China zu erreichen. Die Wahrscheinlichkeit für Verfolgungsmaßnahmen und somit der Gefährdungsgrad hingen aber sowohl vom Einzelfall als auch von verschiedenen anderen Faktoren ab. Dabei sei fraglich, welche Relevanz die formelle Mitgliedschaft in der genannten Exilorganisation für die chinesischen Behörden habe. Es sei nicht klar, ob die chinesischen Behörden generell über derartige Mitgliedschaften informiert seien; dies könne jedoch zumindest nicht ausgeschlossen werden, da nach Angaben in Deutschland lebender Uiguren die chinesischen Behörden gezielt Personen in diese Organisationen einschleusten. Den chinesischen Behörden geht es nach Einschätzung von amnesty international jedoch primär um die Bekämpfung der Gefahr, die ihrer Meinung nach von Personen ausgeht, die die Unabhängigkeit der fraglichen Region befürworten, die Herrschaft der KP China in Frage stellen oder in sonstiger Weise oppositionell tätig sind. Es sei daher davon auszugehen, dass für die chinesischen Behörden weniger die formelle Mitgliedschaft, sondern eher die (vielleicht auch vermeintliche) Zugehörigkeit zu einer Exilorganisation und vor allem die Tätigkeit innerhalb dieser Organisation relevant sei. Darüber hinaus hänge der Gefährdungsgrad sowie die Härte möglicher Verfolgungsmaßnahmen von der politischen Situation in der Volksrepublik China zum Zeitpunkt der Rückkehr ab. So führten sowohl die Belegung einer nationalen Antikriminalitätskampagne Anfang 2001 wie auch die internationale Situation nach den Anschlägen in New York im September 2001 zu einer signifikanten Verschärfung der Situation in der Autonomen Region Xinjiang. Unabhängigkeitsbestrebungen aber auch illegale religiöse Aktivitäten von Moslems setzten die chinesischen Behörden seit dem 11. September 2001 Terrorismus

Verfolgungsmaßnahmen seitens der chinesischen Behörden rechnen, da das Eintreten für Unabhängigkeit oder auch nur größere Autonomie Xinjiangs als Teil "terroristischer Aktivitäten" gelte. Das Vorgehen gegen "Separatisten" sei insbesondere nach den Ereignissen des 11. September 2001 neuerlich intensiviert worden. Eine generelle Aussage zum möglichen Strafmaß sei aber nicht möglich; bei Teilnahme an gewaltlosen Protestformen außerhalb Chinas hänge es vom "Verhalten" des Betreffenden ab. Verfolgungen unter dem Gesichtspunkt strafrechtlicher Relevanz (z.B. Landesverrat) seien wahrscheinlich und könnten zu mehrjährigen Haftstrafen führen, wenn der oder die Betreffende nicht "widerrufe" und sich von der jeweiligen Organisation und ihren Zielen lossage.

2.4 Bei einer zusammenfassenden Würdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme und der sonstigen in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen gelangt der Verwaltungsgerichtshof zu folgender Einschätzung: Chinesischen Staatsangehörigen uigurischer Volkszugehörigkeit, die unverfolgt aus China ausgereist sind, droht wegen exilpolitischer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland – für sich genommen oder in Verbindung mit einem Verstoß gegen Ausreisebestimmungen und der Stellung eines Asylantrags – bei einer Rückkehr nach China nicht generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Exilpolitische Aktivitäten, wie z.B. die Mitgliedschaft in einer Exilorganisation, die Teilnahme an Demonstrationen gegen das Regime oder die Mitwirkung an regimekritischen Presseerzeugnissen, sind bei Asylbewerbern bestimmter Herkunftsländer durchaus üblich geworden, um das Asylbegehren zu stützen; ein solches Verhalten reicht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs regelmäßig nicht aus, um die Gefahr politischer Verfolgung zu begründen (vgl. zu China: Beschluss vom 9.8.1995 – 2 BA 95.32963; zu Vietnam: Urteil vom 4.6.1998 – 8 B 97. 30348; zum Iran: Urteil vom 10.10.2001 – 19 B 96.32758; zu Kuba: Urteil vom 18.5.1999 – 7 B 99.30163; zu Togo: Urteil vom 30.3.1999 – 25 BA 95.34283). Für chinesische Asylbewerber uigurischer Volkszugehörigkeit gilt vom Ansatz her nichts anderes. Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der chinesische Staat ein Verhalten, das in der chinesischen Öffentlichkeit unbemerkt bleibt und das auch in der Bundesrepublik Deutschland nur geringe Aufmerksamkeit erregt und ersichtlich darauf angelegt ist, das laufende Asylverfahren positiv zu beeinflussen, zum Anlaß nimmt, den Betroffenen bei seiner Rückkehr nach China exemplarisch zu bestrafen. Die (schlichte) Mitgliedschaft in einer uigurischen Exilorganisation, wie z.B. der Ostturkestanischen Union in Europa e.V., dem Uigurischen Jugendkongress, dem

Weltkongress der Uigurischen Jugend, dem Eastern Turkestanischen Zentrum oder dem Ostturkestanischen Nationalkongress, oder die üblich gewordenen Betätigungen für eine dieser Organisationen, wie z.B. die Teilnahme an Demonstrationen oder regimekritische Äußerungen in Exilpublikationen, reichen daher hierfür nicht aus. Exilpolitische Betätigungen können allenfalls dann eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr begründen, wenn die regimekritischen Aktivitäten das übliche Maß so deutlich übersteigen, dass der Asylbewerber sich dadurch in besonderer Weise persönlich exponiert und damit deutlich wird, dass die Aktivitäten sich nicht lediglich in Mitläufertum zur Stützung des Asylantrags erschöpfen, sondern Ausdruck einer ernsthaften politischen Überzeugung sind.

Für diese Einschätzung sind folgende Erwägungen maßgebend:

Zwar kann die Betätigung für die Ostturkestanische Union in Europa oder eine andere uigurische Exilorganisation, z.B. die Teilnahme an einer Demonstration gegen die derzeitigen Verhältnisse in Xinjiang, nach überwiegender Einschätzung der vom Senat befragten Gutachter einen Straftatbestand nach § 103 chin.StGB erfüllen, so dass eine entsprechende Strafverfolgung bei der Rückkehr solcher Personen nach China nicht ausgeschlossen werden kann. Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen aller im Rahmen der Beweisaufnahme hierzu befragten Gutachter liegen jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Teilnahme an Demonstrationen im Ausland - auch vor chinesischen Auslandsvertretungen - für sich allein oder in Verbindung etwa mit "illegaler Ausreise" oder der Asylantragstellung - bei einer Rückkehr zu Repressalien führen. Den Auskünften des Auswärtigen Amtes, von amnesty international und [REDACTED] kann aber entnommen werden, dass die bloße formelle Mitgliedschaft in einer Exilorganisation nicht entscheidend ist, sondern die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung von der Art der Tätigkeit des Asylbewerbers in einer solchen Organisation abhängt. Nach Aussage von amnesty international ist nur bei führenden Beteiligten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Von einer "führenden Beteiligung" in diesem Sinne kann aber bei schlichter Teilnahme an Demonstrationen - mag dabei auch vom Asylbewerber ein Transparent bzw. ein Plakat getragen werden - nicht die Rede sein. Ein solcher Beitrag ist zwar noch individualisierbar, tritt aber hinter den zahllosen deckungsgleichen Beiträgen anderer Personen zurück. Derartige Aktivitäten sind ein Massenphänomen, bei dem

die Beteiligten ganz überwiegend nur die Kulisse abgeben für die eigentlich agierenden Wortführer.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der uigurischen Minderheit in China, die im Vergleich mit Han-Chinesen mit einem Politmalus rechnen müssen (vgl. [REDACTED] Gutachten vom November 1998), und des Umstandes, dass die seit jeher bestehende hohe Empfindlichkeit des chinesischen Staates gegenüber autonomistischen und separatistischen Bewegungen seit dem 11. September 2001 noch eine Steigerung erfahren hat, ist bei uigurischen Volkszugehörigen ein weniger strenger Maßstab hinsichtlich der Frage anzulegen, welches Profil die exilpolitische Betätigung haben muss, um ein beachtlich wahrscheinliches Verfolgungsrisiko für Rückkehrer zu begründen. Der für die Bewertung exilpolitischer Tätigkeiten von Han-Chinesen angelegte Maßstab der "herausragenden Mitgliedschaft" ist bei diesem Personenkreis nicht zu fordern (s. [REDACTED] Gutachten vom November 1998). Allerdings ist auch bei Uiguren nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jedwede exilpolitische Aktivität zu einer asylrelevanten politischen Verfolgung führen wird. So kommt es nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. August 2001 (Stand Juni 2001) aus Sicht der chinesischen Regierung vor allem auf die Gefährlichkeit oder Unbequemlichkeit der einzelnen Person für die Regierung und/oder die kommunistische Partei an. Angesichts der Intensität der Überwachung der exilpolitischen Betätigung von Asylbewerbern durch die chinesischen Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Infiltration exilpolitischer Organisationen einschließt (vgl. [REDACTED] Gutachten vom November 1998), ist davon auszugehen, dass den chinesischen Stellen eine Unterscheidung zwischen dem Personenkreis der ernsthaften "Separatisten" einerseits und bloßen Mitläufern andererseits ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist. Dies hat zur Folge, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit von Strafverfolgung in dem Maße abnimmt, in dem erkennbar ist, dass ein ernsthaftes politisches Engagement nicht vorliegt, sondern eher asyltaktische Ziele verfolgt werden (vgl. BVerwG vom 7.1.2000 Az. 9 B 600/99).

2.5 Bei Anwendung dieser Grundsätze ist im Falle der Beigeladenen nicht mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr nach China auszugehen. Eine "führende Beteiligte" im dargelegten Sinne ist die Beigeladene nicht. Eine separatistische Betätigung mit gewissem Gewicht

liegt bei der Beigeladenen nicht vor. Die von ihr unternommenen Aktivitäten blieben völlig ohne Substanz. Darüber hinaus liegt die exilpolitische Betätigung der Beigeladenen inzwischen über vier Jahre zurück. Angesichts dessen ist - unabhängig vom geringen Gewicht dieser Aktivitäten - ein aktuelles, (fort-)bestehendes Verfolgungsinteresse des chinesischen Staates nicht anzunehmen. Dies gilt umso mehr, als die Beigeladene dem Senat in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck einer von eigenen politischen Vorstellungen und einem ernsthaften politischen Engagement getragenen Persönlichkeit vermittelt hat, die als eine ernst zu nehmende Regimegegnerin angesehen werden könnte. Sie antwortete in knappen Worten und an der Oberfläche bleibend immer nur auf das, was sie gefragt wurde; sie war nicht in der Lage, alle an führender Stelle in der Ostturkestanischen Union Tätigen zu benennen und konnte auch die Ziele dieser Organisation nicht substantiiert darlegen.

2.6 Hinreichende Anhaltspunkte für Verfolgungsmaßnahmen, die an eine illegale Ausreise oder die Asylantragstellung der Beigeladenen anknüpfen könnten, sieht der Senat nicht. In ständiger Rechtsprechung (vgl. Beschlüsse v. 30.5.1995 Az. 2 BA 95.30839, v. 9.8.1995 Az. 2 BA 95.32963; v. 23.2.2001 Az. 2 ZB 01.30616; v. 28.6.2001 Az. 2 ZB 01.31423; v. 15.11.2001 Az. 2 B 98.35578; ebenso: OVG Rheinland-Pfalz v. 13.12.1995 - 11 AA 13385/95, bestätigt durch BVerwG v. 4.6.1996 - 9 B 181.96 und v. 26.6.2001 - 10 A 10.362/01. OVG; OVG Nordrhein-Westfalen v. 28.9.1999 - 1 A 1955/97.A; OVG Saarlouis v. 19.5.1999 Az. 9 R 22/98; VGH Baden-Württemberg v. 29.4.1998 - A 6 S 3271/96 und v. 19.3.2002 - A 6 S 150/01) hat der Senat die Einschätzung vertreten, dass chinesischen Staatsangehörigen wegen - einfacher - illegaler Ausreise nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Dem Senat liegen keine neueren Erkenntnisse zu uigurischen Volkszugehörigen vor, die diese bisher einhellige Einschätzung für Angehörige dieser ethnischen Minderheit in Frage stellen.

3. Auf die Berufung des Bundesbeauftragten hin war daher das erstinstanzliche Urteil abzuändern und der Bescheid des Bundesamtes vom 11. September 1996 insgesamt aufzuheben, da bei der Beigeladenen auch die Voraussetzungen zur Feststellung eines Abschiebungsschutzes gemäß § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG ist nicht Gegenstand des Verfahrens (vgl. § 39 Abs. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, der Beklagten auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da der diese begünstigende Bescheid des Bundesamtes insgesamt aufgehoben wurde (§ 162 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 ff. ZPO.

Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 83 b Abs. 2 Satz 1 AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Auf-

sichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Pongratz

Kiermeir

Greve-Decker